

ZH_OBERGERICHT SB110414 vom 6. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110414

FR: ZH_OBERGERICHT SB110414 du 6 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110414 del 6 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Unbestrittene Sachverhalte (ND 2 – 6) Der Angeklagte hat die Sachverhalte in den Anklagepunkten III. (ND 2 und 3; mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln), IV. (ND 4; Diebstahlsversuch, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch), V. (ND 5; einfache Körperverletzung) und im Nachtrag zur Anklage (ND 6; mehrfache Pornographie und Gewaltdarstellungen) sowohl vor Vorinstanz (teilweise, vgl. Urk. 178 S. 24 f.) als auch im Berufungsverfahren anerkannt (vollumfänglich, Urk. 185 S. 5, Prot. II S. 7). Dies deckt sich mit den Untersuchungsergebnissen.

E. 1.1

Der Entscheid der Vorinstanz betreffend Verpflichtung des Angeklagten, der Geschädigten B._____ eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.00 zu bezahlen (Urk. 178 S. 52), wird von der Verteidigung mit der Begründung angefochten, es sei das Begehren als Folge des beantragten

- 54 - Freispruchs abzuweisen (Urk. 185 S. 6, Urk. 199 S. 21). Nicht beanstandet werde dieser Punkt, wenn das Obergericht zum Schluss käme, dass die Kosten infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung auf die Gerichtskasse zu nehmen seien (Prot. II S. 20). Die Vorinstanz hat übersehen, dass der Geschädigten B._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin beigegeben wurde (HD Urk. 14/3). Demgemäss hätte sie der Rechtsvertreterin nicht eine Prozessentschädigung zusprechen, sondern entscheiden sollen, ob die einstweilen von der Gerichtskasse zu übernehmenden Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung dem Angeklagten auferlegt werden (§ 188 Abs. 1 StPO/ZH) oder ihm in Anwendung von § 190a StPO/ZH (ganz oder teilweise) erlassen werden.

E. 1.2

Dem Ausgang des heutigen Verfahrens entsprechend sind die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Geschädigten B._____ im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren dem Angeklagten aufzuerlegen, jedoch definitiv abzuschreiben, ist doch nicht zu erwarten, dass der Angeklagte in absehbarer Zeit über ein Einkommen verfügen wird, welches ihm eine Bezahlung der Kosten erlauben würde, ohne dass seine Resozialisierung gefährdet würde. Über allfällige Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertreterin im Berufungsverfahren ist gleich zu entscheiden. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Inzest Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

Geldstrafe bestraft (Art. 213 Abs. 1 StGB). Nachdem der Angeklagte und die Geschädigte Geschwister sind und der Angeklagte mit ihr gemäss erstelltem Sachverhalt mindestens acht Mal den Geschlechtsverkehr vollzog, hat sich der Angeklagte des mehrfachen Inzests im Sinne der erwähnten Bestimmung schuldig gemacht. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass er mit direktem Vorsatz handelte. Er wusste, dass die Geschädigte seine Schwester ist und Geschlechtsverkehr zwischen Geschwistern verboten ist.

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung für die Geschädigte B. _____ sind dem Angeklagten aufzuerlegen, jedoch definitiv abzuschreiben. Die Kosten der DNA-Probe sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst:

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Geschädigten B. _____ ausführlich, sorgfältig und richtig gewürdigt, es kann vollumfänglich auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 178 S. 15 ff., § 161 GVG/ZH). Ergänzend dazu ist auf weitere Realkennzeichen hinzuweisen (Die Zeitangaben beziehen sich auf die DVD, auf den Beginn einer Sequenz [HD Urk. 5/3], die Zeugeneinvernahme [HD Urk. 5/7] wird nur mit Seitenangabe zitiert):

- 20 - Die Schilderungen der Geschädigten sind quantitativ detailreich: Sie behauptet nicht einfach, vom Angeklagten missbraucht oder vergewaltigt worden zu sein, sie schildert vielmehr über die ganze Einvernahme hinweg zahlreiche Einzelheiten zum Ablauf der „Übergriffe“, was sich aus den nachfolgenden Erwägungen mit aller Deutlichkeit ergibt. Es sind zahlreiche raum-zeitliche Verknüpfungen ersichtlich: Den ersten Vorfall kann die Geschädigte mit „Es begann im Frühling, März 2006“ ziemlich genau datieren; sie verbindet ihn mit dem Ort: „Ich sass auf dem WC“ (S. 2). Die drei Orte der „Übergriffe“ (Badezimmer, zweite Stube oder Zimmer des Angeklagten) werden klar bezeichnet und mit den einzelnen Handlungen in Zusammenhang gebracht, sodann wird ausgeführt, dass es jeweils in der Nacht, bei Dunkelheit geschehen sei („Er kam immer in der Nacht, wenn ich schlief.“), mit einer Ausnahme, bei der Tat im WC (S. 2 f.; 40:08). Die Geschädigte sagte im Verlaufe der polizeilichen Befragung aus, der Angeklagte habe zweimal ein Kondom benützt, beide Male sei es im Zimmer des Angeklagten gewesen (37:54). Die Geschädigte schildert Interaktionen: Als der Angeklagte zum ersten Mal Geschlechtsverkehr gewollt habe, habe sie zu ihm gesagt, er solle sie in Ruhe lassen: „gang use“. „Er sagte: „nein, ich habe gerade Lust darauf.“ Sie habe ihm dann gesagt: „Du hast ja eine Freundin.“ Da habe er gesagt: „Ja, die hat jetzt gerade keine Zeit.“ (29:58). Die Beschreibung des letzten (versuchten) Übergriffs ist ebenfalls charakteristisch: „Ich war zu Hause und er kam zu mir in der Nacht. Er roch nach Rauch und Gras. Er streichelte mich und kam dann mit dem Finger in meine Scheide. Ich sagte ‚nein ich will nicht‘. Er war benebelt, also war zu. Er lag lange neben mir und streichelte sich selbst. Dann setzte er sich auf und ich sagte wieder nein. Ich sagte immer wieder nein. Er sagte dann ‚Scheisse‘, stand dann irgendwann auf und ging.“ (S. 7). Von der Geschädigten werden ausgefallene Einzelheiten geschildert: Beim ersten Mal, auf der Toilette, sei er hineingekommen, habe seinen Schwanz ausgepackt, den er zuerst „e chli umegschwunge“ habe, er habe seine Hosen und Unterhosen heruntergezogen, „so halbe, bis zu de Chnü“ (16:10). Beim ersten Geschlechtsverkehr habe er alles ausgezogen. Auf die Frage, ob er ganz nackt gewesen sei,

- 21 - folgte die Antwort der Geschädigten: „ja, also er hatte noch die Socken an.“ (29:20). Es kommen aber auch Schilderungen nebensächlicher Einzelheiten vor: Als nebensächlich erscheint die Aussage, der Angeklagte habe jeweils (ausser wenn er vom Ausgang gekommen sei) „Boxershorts“ getragen (S. 4). Ferner ergänzte sie, als sie nach dem „miteinander ins Bett gehen“ befragt wurde, spontan, „da hat er noch eine Freundin gehabt“ (26:38). Die Geschädigte schildert eigene psychische Vorgänge: Zu ihrer Reaktion beim ersten Übergriff (auf der Toilette) befragt, antwortete die Geschädigte, sie sei so wie etwas „erstarrt“ gewesen (16:51). Er habe ihr danach gesagt, sie dürfe es niemandem erzählen, sonst bringe er sich um oder sie und ermorde die ganze Familie. Das habe ihr Angst gemacht (25:10). Als er zum ersten Mal verlangt habe, sie solle mit ihm schlafen, habe sie gedacht, „wenn ich jetzt schreie oder so, dann ... ja“ (27:32). Beim ersten Geschlechtsverkehr sei sie „einfach dort“ gewesen, „so richtig erstarrt und ... nicht gewusst, was solle ich jetzt machen“ (32:54). Sie habe nichts zu ihm gesagt, sie habe nicht geschrien. Auf die Frage, ob sie geweint habe, antwortete die Geschädigte: „innerlich ja.“ Sie habe sich nicht gewehrt, sie sei „wie erstarrt gewesen“ und habe nicht gewusst, was machen (33:54). Ferner sagte sie auf die Frage, ob es einen Übergriff gegeben habe, der schlimmer als die anderen gewesen sei, aus, „Nein, es waren alle schlimm. Am Schlimmsten war es, als ich auf allen Vieren war und er mit seinem Penis in meinen After eingedrungen ist.“ (S. 6). Nach ihren Gefühlen befragt, sagte die Geschädigte aus, sie habe sich „nicht so gut“ gefühlt. Sodann machte sie die folgenden Aussagen: „Ich hatte Angst und war hilflos. Ich wusste nicht, was ich machen sollte.“ (...) „Ich hatte Angst. Ich wusste nicht, was ich machen sollte. Ich machte dann einfach, was er wollte.“ (S. 8). Die Frage, ob sie Angst vor ihrem Bruder gehabt habe, bejahte die Geschädigte: „Er hat mir gesagt, dass er mich und meine Familie umbringen werde, wenn ich etwas erzählen würde.“ (S. 10). Sie habe auch geweint: „mir liefen ab und zu die Tränen herunter.“ (S. 11). Allerdings habe sie auch Mitleid mit ihm, „dass er so geworden ist, wie er jetzt ist. Früher war er anders.“ (S. 12). Ihre Reaktion auf die Frage, was passiert

- 22 - wäre, wenn sie dem Angeklagten nicht beim Anziehen des Präservativs geholfen hätte, war die Folgende: „Dann hätte er es ohne Kondom gemacht. Es war einfach schwierig für mich. Man kam da hinein in diese Situation und man weiss nicht was machen. Man kann nicht richtig denken. Ich kann auch nicht erklären, warum ich dies und das in gewissen Situationen gemacht habe. (weint)“. Sie habe Angst gehabt, dass er den Geschlechtsverkehr ohne Kondom vollziehen würde (S. 18). Psychische Vorgänge beim Angeklagten werden ebenso geschildert: Auf die Frage, in welcher Verfassung der Angeklagte bei den Übergriffen gewesen sei, antwortete die Geschädigte: „Ich weiss nicht genau, wie ich das erklären soll. Er war einfach nicht richtig da.“ Vor den Übergriffen sei er ganz lieb und nett gewesen. „Bei den Übergriffen wurde er dann eher wütend.“ (S. 9). Er sei „wie zwei Menschen. Einer ist nett, freundlich und hilfsbereit. In den letzten Jahren ist von dieser Person nicht mehr viel da. Der andere Mensch ist eher gewalttätig und komisch.“ (S. 11). Zu den Übergriffen sei es gekommen, wenn er vom Ausgang gekommen sei, „wenn er bekifft gewesen ist oder so“, er sei auch alkoholisiert gewesen (40:25). Die Geschädigte verbesserte ihre Aussagen teilweise spontan: Auf die Frage, weshalb sie sich so sicher sei, dass der Angeklagte in ihr drin nie zu einem Samenerguss gekommen sei, berichtigte die Geschädigte: „Ich bin mir nicht sicher, ob er zum Samenerguss kam, wenn wir Geschlechtsverkehr hatten.“ (S. 5). Bei der Polizei hatte sie noch ausgesagt, er sei beim Geschlechtsverkehr zweimal zum Samenerguss gekommen, „aber dort hat er ein Kondom gehabt“ (37:02). Dieser scheinbare Widerspruch ist aber durch den Zeitablauf erklärbar und

zudem handelt es sich nur scheinbar um einen Widerspruch, wenn davon ausgegangen wird, dass die Geschädigte die Frage nach einem Samenerguss so verstand, ob jemals die Gefahr bestand, dass sie schwanger werden könnte. Eingeständnisse von Erinnerungslücken lassen sich über die ganzen Einvernahmen hinweg feststellen: Die Anzahl „Missbräuche“ konnte sie – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – nicht angeben (S. 2; 14:20). Zum Vorfall auf der Toilette sagte die Geschädigte aus, sie sei nicht mehr ganz sicher, mit welcher

- 23 - Hand er ihren Kopf nach unten gedrückt habe, ob mit der linken oder mit der rechten Hand, wahrscheinlich mit der linken, sie sei aber nicht ganz sicher (19:03). Die Geschädigte konnte auch nicht angeben, wie oft es zum Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten kam: „Das weiss ich nicht mehr genau.“ (36:00). Ebenso wusste sie nicht mehr, wie oft sie den Penis des Angeklagten lutschen musste: „Da weiss ich nicht mehr genau wie viele Male Aber auch nicht immer.“ (39:30). Die Frage, ob sie beim Sex auch einmal auf dem Rücken gelegen habe, beantwortete die Geschädigte mit: „Nein, ich bin mir zwar nicht ganz sicher, aber ich glaube nicht.“ (S. 6). Nach der Regelmässigkeit der Übergriffe befragt, antwortete die Geschädigte: „Das weiss ich nicht mehr. Es gab auch Tage, wo ich zu Hause war und nichts passierte.“ (S. 7). All diese Erinnerungslücken sind ohne Weiteres durch den Zeitablauf erklärbar, sie deuten nicht auf vorgeschobene Erinnerungslücken hin, die eine Person geltend macht, weil sie die von ihr „vorbereitete“ Erzählung zu wenig detailliert vorbereitet hat oder weil die Person von Fragen überrascht wird. Die Geschädigte „belastet“ sich teilweise selber resp. stellt sich selber in ein eher ungünstiges, für ihren Standpunkt nachteiliges Licht: Die Frage, ob sie sich beim ersten Mal auf der Toilette gewehrt habe, verneinte sie zunächst („nicht körperlich“), sagte dann aber weiter aus, sie habe ihm gesagt, sie wolle das nicht, als er aber ihren Kopf nach unten gedrückt habe, „dann han i“ (24:09). Sie sagte weiter aus, sie habe dem Angeklagten beim Ausziehen geholfen („Ab und zu habe ich ihm seine Hose geholfen auszuziehen ...“). Sie habe sich gegen das ausgezogen werden nicht gewehrt, „ich wusste nicht was machen“ (S. 4). Sie habe dem Angeklagten geholfen, das Präservativ anzuziehen: „Er tat es auf seinen Penis und ich zog es nach unten.“ (S. 16). Es finden sich Entlastungen des Angeklagten resp. es wird auf Mehrbelastungen verzichtet: Bezüglich den sexuellen Handlungen verzichtete sie auf – ansonsten naheliegende – Mehrbelastungen: „Er küsste mich am unteren Teil und an den Brüsten. Also der untere Teil ist an den Oberschenkeln und am Bauch. An der Scheide hat er mich nie geküsst.“ (S. 4). „Mit der Zunge machte er nichts an meiner Scheide.“ (S. 6). Die Frage, ob verhütet worden sei, beantwortete die

- 24 - Geschädigte mit: „Teilweise“ (...) „Mit Kondom“ (S. 4 f.). Die verschiedenen Positionen beim Sex beschrieb die Geschädigte folgendermassen: „Beim Blasen war ich meistens unten auf meinen Knien. Beim Geschlechtsverkehr war ich meistens oben. A. _____ hatte verschiedene Positionen. A. _____ lag auf dem Rücken und ich war oben bei ihm beim Geschlechtsverkehr. Ich lag auf ihm drauf.“ (S. 5). Die Frage, ob sie vom Angeklagten geschlagen worden sei, verneinte die Geschädigte. Sodann: „Ich habe schon ab und zu nein gesagt, aber nie wirklich fest.“ Sie habe nicht das Gefühl gehabt, dass der Angeklagte realisiert habe, dass sie es nicht möchte (S. 10). Sie habe immer wieder nein gesagt und ihn auch abgewehrt, „also ein bisschen zurück gehalten.“ (S. 11). Auf die Frage, ob der Angeklagte sie einmal verletzt habe, antwortete die Geschädigte, nein, einmal sei die Scheide ein wenig entzündet gewesen (44:20). Die Geschädigte schildert deliktsspezifische Einzelheiten: Der Angeklagte habe ihr Anweisungen gegeben, „dass ich seinen Penis streicheln müsse, damit er nach oben steht. Weiter musste ich auch daran

reiben.“ (S. 4). Als sie gemerkt habe, dass er „kommt“, habe sie gerade aufgehört. Der Samen sei in ihren Mund gegangen und auch in seine Unterhose, die er gerade heraufgezogen habe (23:18). Den Samen habe sie „usegspöitzt“ (23:59). Beim ersten Geschlechtsverkehr habe er versucht „ihn“ hineinzustecken „und alles“, aber sie habe „immer so wie so verchlämmt“ (...) „weil ich das nicht wirklich wollte“ (27:47). Sie habe sich gegen das Ausziehen gewehrt, sie habe die Pyjamahose immer wieder hinaufziehen wollen, letztendlich habe aber der Angeklagte ihre Hand beiseite getan und habe die Hose hinunter gerissen und ihr ganz ausgezogen (30:53). Er habe dann seinen Schwanz hin und her bewegt, weil er aber zu wenig steif gewesen sei, habe er ihn gerieben. Er habe auch ihre Beine „aufgestellt und auf die Seite gespalten“ (31:45). Ein Kondom habe er nicht gebraucht, „nöd immer“ (32:20). Das Kondom habe der Angeklagte abgezogen und es in den Abfalleimer in seinem Zimmer geworfen. „Teilweise nahm er es mit und dann weiss ich nicht, was er damit gemacht hat. Aber er warf es sicher in einen Abfalleimer.“ (S. 5). Zum Samenerguss sei der Angeklagte „beim Blasen und auch beim Sex“ gekommen. „Ein bisschen kam in meinen Mund. Manchmal auch daneben und in mir drin kam er nie zum Samenerguss. Da bin ich mir sicher.“ (S. 5). Nach der

- 25 - Verfassung des Angeklagten nach den Übergriffen befragt, sagte die Geschädigte aus: „dann schlief er einfach ein.“ (S. 9 f.). Gegen den Schluss habe er einmal versucht, anal in sie einzudringen, das habe er aber nicht geschafft: „es hat recht weh getan“. Sie sei auf den Knien gewesen, und er habe ein Kondom benützt. Nachher habe er es umgekehrt getan, „also, dass er in die Scheide hinein ging“ (41:42). Ferner sei er auch mit seinem Finger in ihre Scheide eingedrungen. Am Anfang habe er gedacht, „es ist das Loch zu wenig ... er ist nicht ganz hinein gekommen.“ (43:40). Zur Frage, ob sie sich in der ganzen Zeit einmal körperlich gewehrt habe, antwortete die Geschädigte, als sie jeweils habe Lutschen müssen „oder so“, dann habe ihr der Angeklagte viele Male den Kopf hinuntergedrückt und sie habe immer probiert, dagegen zu drücken, dann habe er immer fester gedrückt. Dann habe sie gedacht, „ich mache es jetzt lieber“ (51:58). Auf die weiteren Fragen, ob der Angeklagte sonst einmal Gewalt angewendet, sie geschlagen oder ihr gedroht habe, meinte die Geschädigte, er habe sie einfach gehalten, geschlagen habe er nicht. Sie habe einfach Angst gehabt, „dass er noch etwas mehr macht, als den Kopf nieder drücken oder halten“. Er sei sehr aggressiv. Wenn er einen aggressiven Gesichtsausdruck habe und sie sich wehre, „dann kommt es eh schlecht heraus“. Er habe ab und zu „so Anfälle“ gehabt. Das sei nicht immer so gewesen, „erst wo er älter geworden ist.“ (52:42). Zur Frage nach den Auswirkungen [der Handlungen des Angeklagten] befragt, antwortete die Geschädigte, es sei ihr schlecht gegangen und als sie einen Freund gehabt habe, sei „es“ nicht gegangen, weil sie sich immer an „das“ erinnere (57:30). Die Entwicklungsgeschichte der Aussagen deutet nicht auf Erfundenes, sondern eher auf selbst Erlebtes hin: Die Geschädigte hatte offenkundig Probleme am Arbeitsplatz. Ihre Chefin habe gesagt, dass es so nicht weiter gehe: „Wir müssen nach einem anderen Weg weiter sehen, also dass entweder ich kündige, sie kündigt oder wir einen anderen Weg finden.“ (S. 16). Nachdem sie dann mit ihrer Chefin gesprochen und es ihr erzählt habe, sei sie nicht mehr nach Hause (zu ihren Eltern) gegangen, um dort zu übernachten (54:40). Danach sei es ihr besser gegangen und es seien ihre Arbeitsleistungen wieder besser geworden (S. 17 f.). Die Chefin habe sie zum Arzt geschickt, aber dort habe sie es auch nicht gesagt.

- 26 - Der Arzt habe einen Eisenmangel festgestellt, worauf alle gedacht hätten, es (dass es der Geschädigten nicht gut gehe) sei wegen dem. Sie wisse nicht mehr genau, wie es dazu

gekommen sei, aber sie habe dann das mit ihrem Bruder erzählt. Darauf habe sie (die Chefin) den Arzt angerufen und es ihm erzählt. Der Arzt habe dann die Telefonnummer des Nottelefons angegeben. Dann habe sie (die Geschädigte) dort angerufen. So sei sie zu Frau F. _____ gekommen. Da- nach sei es ihr „fast leichter gegangen“. Die Frage, ob sie das belastet habe, be- jahte sie: „Ja sehr.“ (55:23). Erst zwei Wochen vor der polizeilichen Befragung habe ihre Familie erfahren, dass sie von ihrem Bruder misshandelt worden sei, sie habe es selber erzählt. Zuerst seien sie „hässig“ gewesen, dann hätten sie gefunden, nun müsse man halt etwas machen. Sie hätten dann persönlich mit einem Polizisten etwas abgemacht (09:50). Die Spezialistin der Kantonspolizei Zürich, die die polizeiliche Befragung im Übertragungsraum mitverfolgte, G. _____, stellte fest, dass die angeblichen Über- griffe ihres Bruders für sie (die Geschädigte) eine grosse Belastungssituation dar- stellten. Es sei ihr schwer gefallen, über ihre Familie Auskunft zu geben. Dabei sei sie indessen von sich aus auf die Übergriffe ihres Bruders zu sprechen gekommen. Sie habe dabei sehr belastet und angespannt gewirkt (HD Urk. 5/2 S. 1). Dies alles steht im Einklang mit den von der Geschädigten geschilderten Gefühlen und mit der Entwicklungsgeschichte der Einvernahmen. Die Aussagen der Geschädigten enthalten eine Vielzahl von Realkennzeichen, die bei erfundenen oder übertriebenen Aussagen in dieser Ausprägung und Häufigkeit nicht zu finden sind. Ausgehend von der Hypothese, dass die Aussa- gen der Geschädigten keinen realen Erlebnishintergrund haben (Nullhypothese), muss folglich konstatiert werden, dass die Nullhypothese widerlegt ist und sich der zwingende Schluss aufdrängt, dass die Aussagen der Geschädigten in ihrem Kerngehalt real Erlebtes wiedergeben, sie folglich wahr sind. Ausser Frage steht angesichts der obigen Erwägungen auch, dass die Geschädigte die sexuellen Übergriffe mit ihrem Bruder erlebt hat: Die Verteidigung wandte ein, dass die Geschädigte die Erlebnisse mit jemand anderem erlebt habe, sie habe ihrer Arbeitgeberin auch von sexuellen Übergriffen im Bahnhof H. _____ berichtet

- 27 - (Urk. 199 S. 7). Die Vorinstanz hat bereits aufgeführt, dass Letzteres typisch für Opfer von sexuellen Missbräuchen sei. Die Geschädigte sei damals noch nicht bereit gewesen, ihren Bruder des Missbrauchs zu bezichtigen (Urk. 178 S. 16, § 161 GVG/ZH). Sämtliche Übergriffe haben im Elternhaus der Geschädigten stattgefunden, die Geschädigte benennt diverse Räume. Weiter schildert sie die körperliche Verfassung des Angeklagten bei den Übergriffen, wie dieser vor den Übergriffen lieb und nett gewesen, dann aber eher wütend geworden sei und schliesslich auch, wie sie aus Angst vor den Übergriffen nicht mehr bei ihren Eltern habe übernachten wollen. Aus all diesen Erwägungen wird offensichtlich, dass die Geschädigte die sexuellen Handlungen in ihrem Elternhaus und mit ihrem Bruder erlebt hat. Zu den Einwendungen des Verteidigers (Urk. 199 S. 8 ff.) hat die Vorinstanz grösstenteils bereits Stellung genommen (Urk. 178 S. 17 ff.), es kann darauf verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH). Die Verteidigung argumen- tierte weiter, die Tatsache, dass die Geschädigte ihre Schwestern nicht vor dem Angeklagten gewarnt habe und dass die Geschädigte den Angeklagten im Herbst 2008 alleine mit dem Auto vom Elternhaus nach I. _____ gefahren habe (Urk. 199 S. 8 f., lit. b und e), spreche dafür, dass sich die Übergriffe nicht ereignet hätten. Dazu ist einerseits festzuhalten, dass die Geschädigte ihre Schwestern zwar nicht verbal gewarnt hat, aber dennoch versucht hat, diese zu beschützen. So hat sie den Angeklagten einmal aus dem Zimmer gewiesen, als ihre Schwestern dort am Fernsehen waren (Aussage J. _____ [Mitglied Familie K. _____], HD Urk. 6/2 S. 5). Andererseits zeigen die Aussagen der Geschädigten, dass sie nicht wusste, wie sie sich dem Angeklagten gegenüber verhalten sollte und es aus Angst vor seiner Reaktion vorzog, sich

an seine Anweisungen zu halten. Damit lässt sich auch erklären, weshalb die Geschädigte den Angeklagten nach I. _____ gefahren hat. Zu den vermeintlichen Widersprüchen, welche die Verteidigung in den Aussagen der Geschädigten sieht, wurde bereits Stellung genommen (Urk. 199 S. 10 f.). Weiter ist dazu festzuhalten, dass noch kein Widerspruch vorliegt, bloss weil die Geschädigte ihre Aussagen in einer späteren Einvernahme präziserte. Es ist nachvollziehbar, dass sie sich in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Einvernahme wieder an einzelne Details erinnern konnte, daraus ergibt sich noch kein Widerspruch in ihren Aussagen.

- 28 - Was das Motiv der Geschädigten für die Anzeigeerstattung anbelangt, machte die Verteidigung geltend, dass der Angeklagte in seiner Familie auch von anderen Geschwistern falsch belastet worden sei; man habe den Angeklagten loswerden wollen. Des weitern habe der Geschädigten auf dem Pferdehof die Kündigung gedroht, womit ihr den Boden unter den Füßen weggezogen worden wäre (Urk. 199 S. 11). Die Vorinstanz hat ihre Erwägungen dazu gemacht, diese sind sorgfältig und korrekt, weshalb darauf verwiesen wird (Urk. 178 S. 17, § 161 GVG/ZH). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Familie K. _____ [Familie des Angeklagten] den Angeklagten loswerden wollte. Genau genommen ist das Argument der Verteidigung sogar widersprüchlich, legt sie es doch zum Nachteil der Geschädigten aus, dass sie nicht bereits im Jahr 2008, als der Angeklagte im FFE war, von den Übergriffen erzählt hat (Prot. II S. 26). Hätte sie den Angeklagten tatsächlich bloss im Gefängnis sehen wollen, wäre dies ein guter Zeitpunkt gewesen. Dass die Geschädigte erst später von den Übergriffen erzählte, spricht somit gegen diese Annahme. Sie bekundet vielmehr Mitleid für den Angeklagten, indem sie aussagt, es tue ihr leid, dass er so geworden sei. Auch die übrigen Familienmitglieder stehen hinter dem Angeklagten, sie besuchen ihn regelmässig im Psychiatriezentrum Z. _____ (Prot. II S. 13 f.) und die Grosseltern sind bereit, den Angeklagten nach seiner Entlassung bei sich aufzunehmen (Prot. II S. 16 und 20). Damit sind keine Motive ersichtlich, weshalb die Geschädigte ihren Bruder derart massiv falsch beschuldigen sollte.

E. 2.3

Zur Würdigung der Aussagen des Angeklagten kann vollumfänglich auf die in allen Teilen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 178 S. 19 f., § 161 GVG/ZH). Zu ergänzen ist einzig, dass die Aussagen zu den Vorwürfen der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des Inzests einer Aussageanalyse nicht zugänglich sind, nachdem der Angeklagte diese Sachverhalte samt und sonders in Abrede stellt, so auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Prot. II. S. 17 ff.). Es ist jedoch durchaus zulässig – so wie dies die Vorinstanz getan hat – das gesamte Aussageverhalten einzubeziehen und daraus auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen insgesamt zu schliessen. So betrachtet haben die Bestreitungen des Angeklagten keine grosse Überzeugungskraft. Insbesondere fällt auf, dass der Angeklagte die Geschädigte in der

- 29 - ersten polizeilichen Befragung zunächst völlig ausblendete: Auf Hinweis, dass der Angeklagte wohl einen Namen zu wenig aufgezählt habe, folgte die Aussage: „...denk nach, aber die isch ja

E. 2.4

scho lang uszoge...“ Und die Frage, wer ausgezogen sei, beantwortete der Angeklagte folgendermassen: „Das ist die B. _____. Aber das ist ja Familienintern, was ist das?“ (HD

Urk. 4/1 S. 1 f.). In diesem Aussageverhalten ist unschwer ein Verdrängen von Unangenehmem zu erkennen, was der Glaubhaftigkeit der Aussagen nicht förderlich ist. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung bestritt der Angeklagte konstant, mit der Geschädigten sexuell verkehrt zu haben. Er machte geltend, dass er niemanden vergewaltigt und auch keinen Inzest betrieben habe. Er könne sich nicht erklären, weshalb B._____ ihn falsch belaste, es müssten die äusseren Einflüsse sein. Sie hätten keinen Streit gehabt, hätten auch nicht viel Kontakt mit- einander gehabt (Prot. II S. 17 ff.). Aus den Aussagen des Angeklagten an der Berufungsverhandlung lassen sich bezüglich der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keine weiteren Anhaltspunkte entnehmen, weshalb auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

E. 2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass auf die Aussagen der Geschädigten abgestellt werden könne (Urk. 178 S. 22) durchaus zutreffend ist. Der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten ist ungleich höheres Gewicht zuzumessen, als jener des Angeklagten. Dies begründet die richterliche Überzeugung, dass sich die Sachverhalte im Wesentlichen wie von der Geschädigten geschildert abgespielt haben. Die in der Anklageschrift unter Ziff. I (HD) aufgeführten Sachverhalte sind mithin erstellt, einstweilen jedoch mit der Einschränkung, dass auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Gewalt und die eingesetzten Nötigungsmittel unter dem Titel rechtliche Würdigung zurückzukommen sein wird, ebenso wie auf die Rüge des Verteidigers, die Geschädigte sei mit den Handlungen einverstanden gewesen.

- 30 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung Die Vorinstanz hat das Nötige zur geforderten Tatbestandsmässigkeit zutreffend festgehalten (Urk. 178 S. 26, § 161 GVG/ZH). Beizufügen ist, dass ein Rechtfertigungsgrund bei keinem Delikt vorliegt. Ob der Angeklagte bei allen oder bei einzelnen Delikten schuldunfähig war, wie der Verteidiger geltend macht, wird am Ende dieses Abschnitts zu behandeln sein.

E. 3

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

E. 3.1

Teilzusatzstrafe Der Angeklagte hat einen Teil der Delikte vor Erlass des Strafbefehls vom

E. 3.2

Strafraahmen Die Vorinstanz hat den zur Anwendung gelangenden Strafraahmen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren (bei Strafschärfung theoretisch bis zu

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Grundzüge der Strafzumessung zutreffend dargestellt, es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 178 S. 41 f., § 161 GVG/ZH). Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 134 IV 17 E. 2.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4; BGE 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 2; BGE 6B_865/2009 vom 25. März 2010 und BGE 6B_238/2009 vom 8. März 2010, je mit Hinweisen) ist indessen etwas anders vorzugehen, als es die Vorinstanz getan hat. Ausgangspunkt ist das schwerste Delikt (im vorliegenden Fall die Vergewaltigung mit einem Strafraahmen von 1 – 10 Jahre). Liegen mehrere gleichartige Delikte vor, müsste das verschuldensmässig schwersten Delikt zu Grunde gelegt und dafür in Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien eine

theoretische Einsatzstrafe festgelegt werden. Hernach wären alle weiteren Delikte verschuldensmässig zu bewerten und es müsste die Einsatzstrafe – gegebenenfalls – gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung der in Frage kommenden weiteren Strafzumessungskriterien angemessen erhöht werden. Diese Vorgehensweise erscheint wenig praktikabel, wenn mehrere gleichartige und mehrere verschiedene Delikte vorliegen. Angesichts der tatsächlichen Einheit der Handlungen gegenüber der Geschädigten B._____ drängt es sich auf, zunächst die Vergewaltigungen, die sexuellen Nötigungen und die Inzesthandlungen gemeinsam zu betrachten und dafür eine (theoretische) Einsatzstrafe festzulegen.

E. 3.2.2

In objektiver Hinsicht erweist sich die Tatschwere als gravierend. Der Angeklagte verübte über eine Zeitspanne von zweieinhalb Jahren hinweg gegenüber der Geschädigten (und jüngeren Schwester) mindestens acht Vergewaltigungen (verbunden mit Inzest) und zahllose sexuelle Nötigungshandlungen. Er scheute nicht davor zurück, die Taten im gemeinsamen Elternhaus zu verüben, auch wenn andere Familienmitglieder im Hause waren. Er setzte seine Schwester massiv unter psychischen Druck, um sie gefügig zu machen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass er keine brutale Gewalt anwendete, sondern er die schwache psychische (und auch physische) Widerstandsfähigkeit seiner Schwester ausnützte.

- 43 - Auf der subjektiven Seite ist zu berücksichtigen, dass er jeweils mit direktem Vorsatz handelte. Sein Handeln war von krassem Egoismus geprägt, er setzte sein Ziel – die sexuelle Befriedigung – in rücksichtsloser Art und Weise durch und wertete es höher als die sexuelle Selbstbestimmung seiner Schwester und deren Menschenwürde. Geringfügig in milderem Lichte mag erscheinen, dass der Angeklagte bei den Vergewaltigungen keine rohe Gewalt anwendete. Und minim entlastend wirkt sich aus, dass er es beim letzten sexuellen Zusammentreffen mit der Geschädigten bei sexuellen Nötigungshandlungen bleiben liess und er von einer Vergewaltigung absah. Die objektive Tatschwere erfährt mithin durch die subjektiven Komponenten nur eine geringe Entlastung. Insgesamt wäre – bei gegebener voller Schuldfähigkeit – von einem schweren Tatverschulden auszugehen, was zu einer (theoretischen) Einsatzstrafe im obersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens führen würde. Wie bereits ausgeführt, attestieren jedoch die Gutachter dem Angeklagten für die hier zur Diskussion stehenden Delikte eine mittelgradig bis schwer verminderte Schuldfähigkeit. Zu prüfen ist daher, inwieweit sich diese Verminderung auf das Tatverschulden auswirkt. Der einer psychiatrischen Einschätzung zugrunde liegende Ermessensspielraum kommt auch dem Richter zu, wenn er zu entscheiden hat, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die (subjektive) Verschuldensbewertung auswirkt. Es ist naheliegend, dabei das übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein (objektiv) sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres. Gestützt auf diese grobe Einschätzung hat der Richter unter Berücksichtigung der weiteren Strafzumessungsgründe innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Strafrahmens die Strafe auszufällen, wobei ihm wiederum ein erhebliches Ermessen zusteht. Mit einem solchen Vorgehen wird der Verminderung der Schuldfähigkeit im ganzen Ausmass Rechnung getragen, wie es von der Rechtsprechung gefordert wird,

- 44 - ohne diesem Umstand eine zu weit gehende Bedeutung zukommen zu lassen. Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe, wie nach bisheriger Rechtsprechung als zulässig erachtet, ist systemwidrig. Sie schränkt die Ermessensfreiheit des Richters in unzulässiger Weise ein und ist abzulehnen. Sie führt im Übrigen auch dazu, dass der vom psychiatrischen Experten eingestuftem Verminderung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit regelmässig ein zu grosses Gewicht beigemessen wird (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Ausgehend von einem insgesamt schweren Tatverschulden reduziert sich dieses aufgrund der mittelgradig bis schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein nicht mehr leichtes bis mittleres Verschulden. Weitere verschuldensmindernde Faktoren liegen nicht vor. In Würdigung dieser Zumessungsfaktoren ist die hypothetische Einsatzstrafe auf rund drei Jahre festzusetzen.

E. 3.2.3

Zur Person des Angeklagten kann auf die ausführliche – auf den Angaben des Angeklagten beruhende – Darstellung des Lebenslaufes im psychiatrischen Gutachten verwiesen werden (Urk. 140 S. 34 ff., S. 43 f.). Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte in mehr oder weniger geordneten Verhältnissen aufwuchs. Besondere Auffälligkeiten sind nicht zu erkennen, wenn von schulischen Verhaltensauffälligkeiten wie Zurückgezogenheit, wenig Kontakt zu anderen und Träumereien abgesehen wird, die offenkundig mit der späteren Erkrankung in Zusammenhang stehen. Diese wurden jedoch bereits beim Tatverschulden berücksichtigt. Abgesehen davon ist im Lebenslauf nichts ersichtlich, was zu einer Strafreduktion führen würde. Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass kein Geständnis vorliegt; Einsicht und Reue können unter diesen Umständen nicht erwartet werden. Andere strafreduzierende Faktoren sind nicht zu erkennen. Die Strafe vom 11. Dezember 2006, die teilweise als Vorstrafe zu berücksichtigen ist, kann vorliegend vernachlässigt werden, eine Straferhöhung ist nicht angezeigt. Eine besondere Strafeempfindlichkeit ist beim Angeklagten nicht ersichtlich. Die Täterkomponenten wirken sich somit weder erhöhend noch reduzierend auf die theoretische Einsatzstrafe aus.

- 45 -

E. 3.2.4

Die objektive Tatschwere der weiteren Delikte kann insgesamt als erheblich qualifiziert werden. Beim Einbruchdiebstahl waren der Deliktsbetrag und der Sachschaden mit je rund Fr. 8'000.00 nicht unbeträchtlich. Die Körperverletzung zum Nachteil von C._____ ist eher im unteren Bereich des Strafrahmens anzusiedeln. Bei den Verkehrsdelikten schuf der Angeklagte durch die massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen eine erhebliche abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer. Ebenfalls als nicht unbeträchtlich ist das Tatverschulden bezüglich der Pornographie und der Gewaltdarstellungen zu bezeichnen. Die subjektiven Gesichtspunkte (ohne die reduzierte Schuldfähigkeit) wirken sich nur wenig entlastend aus. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass der Angeklagte bezüglich der in den Nebendossiers 2 bis 6 angeklagten Delikte geständig war. Beim Einbruchdiebstahl hat die Vorinstanz wohlwollend die Alkoholisierung veranschlagt. Durch die in mittlerem Grad verminderte Schuldfähigkeit bei den hier zu beurteilenden Delikten reduziert sich das Tatverschulden auf ein leichtes bis erhebliches Verschulden. Die Täterkomponenten sind nicht anders zu beurteilen als es vorne schon geschehen ist. Einzige Ausnahme ist die Bestrafung vom 11. Dezember 2006, welche bezüglich der Verkehrsdelikte als einschlägig zu Buche schlägt. Dass es bei einem Diebstahlsversuch geblieben ist, wirkt sich nur noch

geringfügig reduzierend aus, hat der Angeklagte doch nichts dazu beigetragen, dass der Diebstahl im Versuchsstadium stecken blieb.

E. 3.2.5

Wird die theoretische Einsatzstrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB wegen der weiteren Delikte angemessen erhöht, ist eine Strafe von 41,5 Monaten angemessen. Bei dieser Sanktion stellen sich die Fragen nach der Sanktionsart und dem bedingten oder teilbedingten Vollzug nicht.

- 46 -

E. 3.2.6

Anzurechnen sind 950 Tage erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Massnahmevollzug (Art. 51 StGB).

E. 3.3

Zusammenfassung Zusammengefasst ist der Angeklagte mit 41,5 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon 950 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Massnahmevollzug erstanden sind. Die Strafe ist als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 11. Dezember 2006 auszusprechen.

E. 3.4

Gesamtstrafe Entgegen dem Entscheid der Vorinstanz (Urk. 178 S. 44) ist mit der widerrufenen Strafe keine Gesamtstrafe zu bilden; es kann auf die mittlerweile einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden (BGE 6B_632/2009 vom 26. Oktober 2009, E. 1.3 f.). VI. Massnahme 1. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, die von der Vorinstanz angeordnete stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB sei nicht verhältnismässig, weshalb diese trotz vorzeitigem Massnähmeantritt beanstanden werde (Urk. 185 S. 6, Urk. 199 S. 19 f.). Eventualiter, für den Fall, dass der Angeklagte bezüglich des Hauptdossiers nicht freigesprochen werden sollte, beantragt sie, es sei eine mildere Massnahme, nämlich eine ambulante Massnahme anzuordnen (Prot. II S. 21). Der Angeklagte befindet sich seit dem 11. Juni 2011 im Psychiatricentrum Z. _____ im vorzeitigem Massnahmevollzug. Aus seiner Sicht gehe es ihm dort den Umständen entsprechend gut. Es sei schwierig für ihn, da er ja zu Unrecht verurteilt worden sei. Die Therapien seien unter seinem Niveau und er finde dies übertrieben, zumal er nichts davon merke, dass er krank sei. Auf die Frage, ob er mitmachen würde, wenn das Berufungsgericht eine stationäre Behandlung an-

- 47 - ordnen würde, erklärte der Angeklagte, dass ihm nichts anderes übrig bleibe (Prot. II S. 11 ff. und 15 f.). 2. Im vorinstanzlichen Entscheid sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 ff. StGB zusammengefasst, es kann vorab auf diese zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 178 S. 44 f., § 161 GVG/ZH). Sodann ist den vorinstanzlichen Erwägungen eine Zusammenfassung der Erkenntnisse der Gutachter Dr. med. Y. _____ und Dr. med. D. _____ zu entnehmen, und es wird auf die Einwendungen der Verteidigung eingegangen; auch darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (a.a.O. S. 45 ff., § 161 GVG/ZH). Die Vorinstanz hat das ausführliche Gutachten vom 11. November 2010 sorgfältig und zutreffend gewürdigt und ist zum Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB gegeben sind. Ferner wurde die

Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme bejaht (a.a.O. S. 48, § 161 GVG/ZH). Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Anordnung zu zweifeln. 3. Die Verteidigung argumentiert hingegen widersprüchlich. Einerseits stellt sie sich auf den Standpunkt, es sei hinsichtlich aller Delikte Schuldunfähigkeit gegeben, andererseits bestritt sie aber vor Vorinstanz, dass der Angeklagte wahnhafte Ideen und Vergiftungsideen gehabt habe. Er leide weder unter Halluzinationen noch unter Wahnvorstellungen, Schizophreniesymptome würden bestritten. Die Umstände und Hintergründe der angeblichen Taten seien nicht geklärt. Der damalige psychische Zustand des Angeklagten könne nicht beurteilt werden. Diese Unklarheit und Unbestimmtheit verhindere eine genaue Beurteilung der damaligen Schuldfähigkeit des Angeklagten, was aber kein Grund sei, dem Angeklagten deshalb nur eine teilweise Schuldunfähigkeit zuzugestehen (Urk. 154 S. 3 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung legte der Verteidiger, auf seine, oben dargelegte, widersprüchliche Argumentation angesprochen, dar, dass er davon ausgehe, dass es bezüglich der im Hauptdossier angeklagten Delikte zu einem

- 48 - Freispruch käme, weil sich der Sachverhalt nicht erstellen lasse. Bei einem Schuldspruch für die Nebendossiers 2 bis 6 erweise sich die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB als unverhältnismässig (Prot. II S. 21). Wie ausgeführt, lässt sich der Sachverhalt bezüglich der im Hauptdossier angeklagten Delikte jedoch zweifelsfrei erstellen, weshalb diese Argumentation der Verteidigung unbehelflich ist. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Verteidigung denn überhaupt zum Schluss gelangt, es liege in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo (im Zweifel zugunsten des Angeklagten) vollumfängliche Schuldunfähigkeit vor. Denn Schuldunfähigkeit setzt eine psychische Abnormität voraus, welche aber von der Verteidigung gerade in Abrede gestellt wird. Ferner übersieht die Verteidigung, dass bei Schuldunfähigkeit Massnahmen nach Art. 59-61, 63, 64, 67 und 67b getroffen werden können (Art. 19 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Fall käme das Gericht auch bei voller Schuldunfähigkeit nicht umhin, eine solche Massnahme anzuordnen. 4. Ferner argumentiert der Verteidiger, es könne nicht nachvollzogen werden, dass dem Angeklagten wegen eines angeblichen Wahnes zumindest als Teilursache eine negative Legalprognose gestellt werde. Die von den Gutachtern behauptete mittelgradige Rückfallswahrscheinlichkeit des Angeklagten werde bestritten (Urk. 154 S. 6). Auch an der Berufungsverhandlung machte der Verteidiger geltend, dass er während der ganzen Verfahrensdauer nie einen Beeinträchtigungswahn beim Angeklagten festgestellt habe. Der Angeklagte bestreite zudem, dass er wahnhafte Ideen habe. Aus diesem Grund werde die von den Gutachtern gestellte Legalprognose bestritten (Urk. 199 S. 19). Sodann stützte sich die Verteidigung für die günstige Prognose, welche dem Angeklagten zu stellen sei, auf den Führungsbericht des Psychiatriezentrums Z. _____ vom 30. September 2011 (Prot. II S. 20 und Urk. 200). Schliesslich machte die Verteidigung geltend, dass bei der Prognosestellung zu berücksichtigen sei, dass der familiäre Ablösungsprozess beim Angeklagten reich an Konflikten und Auseinandersetzungen gewesen sei. Dieses Umfeld existiere in dieser Form jedoch nicht

- 49 - mehr, die Geschädigte habe eine eigene Familie gegründet und der Angeklagte werde nicht zu seinen Eltern zurückkehren (Urk. 199 S. 20). Auch hier kann auf die überzeugenden Ausführungen der Gutachter verwiesen werden. Sie gelangen zum Schluss, im Rahmen einer Gesamtschau dieser vorgängig aufgeführten Kriterien zur Beurteilung der Legalprognose müsse beim Angeklagten bei bestehender und nicht remittierter

Wahnsymptomatik von einer mittelgradigen Rückfallwahrscheinlichkeit für ein erneutes Gewaltdelikt ausgegangen werden (Urk. 140 S. 51 ff.). Der HCR-20-Test habe ferner einen Wert von 30 Punkten ergeben. Im Rahmen der aktuellen Untersuchung weise der Angeklagte somit (unter Vorbehalt aller erwähnter Einschränkungen) ein mittel- gradiges Gewalt- und Rückfallrisiko auf (a.a.O. S. 54 ff.). Ein Anlass, an diesen Schlussfolgerungen zu zweifeln, ist nicht ersichtlich. Der Verteidiger bringt denn auch nichts Substantiiertes dagegen vor, ausser dass er die Schlussfolgerungen bestreitet. Der Führungsbericht des Psychiatriezentrums Z._____ bestätigt sodann, dass der Angeklagte sich gut an die therapeutische Situation auf der geschlossenen Mass- nahmestation habe anpassen können. In den Therapiegesprächen zeige er jedoch ein krankheitsbedingtes Desinteresse, da er die Meinung vertrete, gesund zu sein und nicht an einer paranoiden Schizophrenie zu leiden. Das inhaltliche Denken des Angeklagten sei sodann paranoid gefärbt, er wähne sich als Opfer eines gegen ihn gerichteten Komplotts, bei dem seine Schwester durch die Staatsanwaltschaft manipuliert werde, weswegen sie die zur Verurteilung führen- den Aussagen gemacht habe (Urk. 200 S. 2). Zusammenfassend bestätigt der Führungsbericht zwar, dass der Angeklagte sich in der Massnahme wohl verhält, hält aber gleichzeitig sinngemäss fest, dass der Angeklagte krank sei, weswegen sich aus diesem Führungsbericht nichts zu- gunsten der Legalprognose des Angeklagten ableiten lässt.

- 50 - Da der Angeklagte mit einer Freiheitsstrafe von 41,5 Monaten zu bestrafen ist, kann schliesslich die Tatsache, dass der Angeklagte nicht in das spannungsrei- che familiäre Umfeld zurückkehren müsse, bei der Prognosestellung nicht be- rücksichtigt werden (Urk. 199 S. 20). Damit ist den Gutachtern zu folgen, welche beim Angeklagten eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB mit dem Ziel der Verbesserung der Legalprognose als indiziert betrachten. Die Behandlung müsse bis zum Abklingen der akuten Symptomatik und dem Erreichen einer Krankheitseinsicht im gesicherten Rahmen durchgeführt werden, damit dem Sicherheitsaspekt genügend Rechnung getragen werde. Eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB sei ebenso wenig indiziert wie eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 60 StGB. Auch eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB sei für den Angeklagten nicht indiziert, da die Massnahmezentren für junge Erwachsene keine Patienten mit einer derart schweren psychischen Störung, wie sie beim Angeklagten vorliegt, aufnehmen könnten (a.a.O. S. 58). 5. Zusammengefasst ist somit eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen. Der Vollzug dieser Massnahme geht der heute ausgefallenen Freiheitsstrafe sowie der widerrufenen Freiheitsstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Weiter ist davon Vormerk zu nehmen, dass sich der Angeklagte in der Psychiatrie-Klinik im vor- zeitigen Massnahmevollzug befindet. VII. Genugtuung Die Geschädigte B._____ hat im vorinstanzlichen Verfahren die Zusprechung ei- ner Genugtuung von Fr. 20'000.00 verlangt, wobei ihr von der Vorinstanz ein Be- trag von Fr. 15'000.00 zugesprochen wurde (Urk. 43 und 178 S. 54). Mit Eingabe vom 19. Juli 2011 stellte die Geschädigte im Hinblick auf die Berufungsverhand- lung den Antrag, dass diese Genugtuungssumme zu bestätigen sei (Urk. 195). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuungssumme sind im vor-

- 51 - instanzlichen Entscheid richtig aufgeführt, es kann darauf verwiesen werden (Urk. 178 S. 50, § 161 GVG/ZH). Der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von Fr. 15'000.00 erscheint in Anbetracht des Berichts des Psychiatrie-Zentrums vom 11. Januar 2010, in welchem der Geschädigten eine posttraumatische Belastungsstörung

attestiert wird (Urk. 44) als angemessen und ist zu bestätigen. Herabsetzungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Angeklagte ist daher zu verpflichten, der Geschädigten den Betrag von Fr. 15'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit 1. Juli 2007 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VIII. Einziehung Der Verteidiger beantragt die Herausgabe der beschlagnahmten Festplatte nach Löschung der beanstandeten Daten, da die Einziehung der Festplatte unverhältnismässig sei (Urk. 185 S. 7, Urk. 199 S. 21). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hat sich der Angeklagte ausdrücklich erklärt einen Kostenvorschuss dafür zu leisten, damit die nicht deliktsrelevanten Daten durch eine externe Firma auf einen Datenträger kopiert und hernach der Inhalt der Festplatte unwiederherstellbar gelöscht werden kann. Auf diese Weise kann dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Nachachtung verschafft werden (vgl. BGE 6B_356/2010 vom 14. Juli 2010, E. 2.7, Prot. II S. 24 f.). Somit ist der Angeklagte zu verpflichten, einen Vorschuss für die Kosten zu leisten, die durch das Herauskopieren der nicht deliktsrelevanten Daten und das anschliessende Löschen der illegalen Daten entstehen. Ferner ist die Kantonspolizei zu beauftragen, die nicht deliktsrelevanten Daten des Angeklagten nach Eingang des Kostenvorschusses herauszukopieren oder durch eine externe Firma herauskopieren zu lassen. Anschliessend ist der Inhalt der Festplatte unwiederherstellbar zu löschen. Hierauf ist die Festplatte einschliesslich der nicht deliktsrelevanten Daten dem Angeklagten auf erstes Verlangen herauszugeben.

- 52 - Bezahlt der Angeklagte den Kostenvorschuss nicht, werden die Daten auf der Festplatte nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschluss unwiederbringlich gelöscht und es wird die Festplatte dem Angeklagten auf erstes Verlangen herausgegeben IX. DNA-Probe 1. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (SR 363; DNA-Profil-Gesetz) kann unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von Personen die (a) wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, (b) die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind oder (c) gegenüber denen eine therapeutische Massnahme (Art. 59–63 StGB), eine Verwahrung (Art. 64 StGB) oder eine Unterbringung (Art. 15 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003, JStG) angeordnet worden ist. Die urteilende Behörde entscheidet über die Probenahme und die Analyse zur Erstellung eines DNA-Profiles von verurteilten Personen (Art. 7 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz). In der Botschaft des Bundesrates wird ausgeführt, die Probenentnahme bei Strafgefangenen diene der raschen Erkennung von Rückfalltaten (BBl 2001 45). In der Gesetzgebung wurde dann der Anwendungsbereich wie oben erwähnt ausgeweitet. Der Zweck der Probenentnahme ist jedoch der selbe geblieben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verhinderung von Rückfalltaten. Mit der wesentlich erleichterten Aufklärung von allfälligen neuen schweren Delikten vermag die DNA-Erfassung diesem Ziel zu dienen, auch wenn sie für sich alleine genommen Wiederholungstaten nicht ausschliessen kann. Es stellt sich daher vielmehr die Frage der Zweckmässigkeit im Einzelfall. In dieser Hinsicht mag eine DNA-Erfassung bei Gewaltverbrechen und Delikten gegen die sexuelle Integrität eher angezeigt erscheinen als in schweren Fällen der Wirtschaftskriminalität (vgl. die genannten Beratungen im Nationalrat). Auf der

- 53 - andern Seite ist zu beachten, dass die Erstellung eines DNA-Profiles als nicht schwerer Grundrechtseingriff bezeichnet wird und sowohl mit der Menschenwürde wie mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist (BGE 1C_59/2007 vom 30. Mai 2007, E.4, mit Hinweisen). 2. Wenn die Vorinstanz ausführt, da der Angeklagte zur Zeit der verübten Delikte erst rund 20 Jahre alt gewesen sei und sich die Delikte in einem familiären Umfeld abgespielt hätten, sei nicht davon auszugehen, dass durch ein DNA-Profil noch weitere Delikte aufgedeckt werden könnten (Urk. 178 S. 51), so verkennt sie den Sinn von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes. Es geht nicht um die Aufdeckung von weiteren schon begangenen Delikten, sondern einerseits ist zentraler Zweck, den von der DNA-Probe Betroffenen überhaupt von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten und andererseits kann bei zukünftigen Delikten geprüft werden, ob der von der DNA-Probe Betroffene als Täter ausgeschlossen werden oder der Tat überführt werden kann. 3. Die Voraussetzungen für eine Probenentnahme und die Erstellung eines DNA-Profiles sind aufgrund des heutigen Urteils gegeben. Angesichts der beim Angeklagten vorhandenen Rückfallgefahr (vgl. dazu auch das referierte psych. Gutachten) erscheint die Anordnung einer DNA-Probe ohne Weiteres als verhältnismässig. Damit ist dem Antrag der Anklagebehörde stattzugeben. 4. Die Kosten der Probeerhebung und -übermittlung sowie der Analysen und der Auswertung sind in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes auf die Gerichtskasse zu nehmen. X. Kostenfolgen 1. Prozessentschädigung

E. 4

Weitere Delikte Der Angeklagte hat die rechtliche Würdigung der Vorinstanz hinsichtlich der weiteren Delikte, derer er schuldig gesprochen wurde, anerkannt (Urk. 185 S. 5 und Prot. II S. 7). Weitere Bemerkungen erübrigen sich.

E. 5

Schuldfähigkeit

E. 5.1

War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1 StGB). Der Verteidiger stellt sich auf den Standpunkt, der Angeklagte sei bezüglich allen vorgeworfenen Sachverhalten nicht schuldig gewesen (Urk. 185 S. 5 f.). So auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 199 S. 18), wo er den Eventualantrag stellte, dass der Angeklagte im Hauptdossier (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Inzest) ebenfalls wegen Schuldunfähigkeit freizusprechen sei, sollte sich der Sachverhalt erstellen lassen (Prot. II S. 21).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat zu Recht auf das überzeugende Gutachten von Dr. med. Y._____ und Dr. med. D._____ vom 11. November 2010 abgestellt (Urk. 178 S. 36 f., § 161 GVG). Die Gutachter haben die Diagnose einer chronisch-paranoiden Schizophrenie (ICD-10 F20-0) sowie eines Missbrauchs psychotroper Substanzen (ICD-10 F19.1) zu den jeweiligen Tatzeitpunkten aufgrund der Vorgeschichte des Angeklagten und der Untersuchungsbefunde ausführlich und

- 37 - nachvollziehbar begründet (Urk. 140 S. 44 ff.). Ausgehend von der Hypothese, dass die in der Anklage aufgeführten Handlungen nachgewiesen sind, haben die Gutachter sodann hinsichtlich der einzelnen Delikte geprüft, ob Schuldunfähigkeit vorlag oder in

welchem Mass die Schuldfähigkeit eingeschränkt war. Bezüglich der Handlungen zum Nachteil der Geschädigten B._____ gelangten die Gutachter nachvollziehbar zum Schluss, dass der Angeklagte im Tatzeitraum zwischen 2006 und 2009 wegen einer schweren und chronifizierten paranoiden Schizophrenie in seiner Einsichtsfähigkeit nicht eingeschränkt war, jedoch war er in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich gemindert, so dass er die ihm vorgeworfenen Delikte bei mittelgradig bis schwer verminderter Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB begangen habe. Hinsichtlich der weiteren Delikte war der Angeklagte nach Einschätzung der Gutachter zur Zeit der Taten wegen einer schweren und chronifizierten paranoiden schizophrenen Störung in seiner Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat nur teilweise fähig, gemäss dieser verminderten Einsicht zu handeln. Er habe die ihm vorgeworfenen Delikte bei mittelgradig verminderter Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB begangen (a.a.O. S. 50 f.). Das Gutachten wurde nach den geltenden, allgemein anerkannten Grundsätzen für solche Gutachten (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich, AC090005 vom 27. Oktober 2010, E. II./3.4.b) von namhaften Fachpersonen erstellt. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso nicht darauf abgestellt werden könnte.

E. 5.3

Zu den Einwänden der Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren hat die Vorinstanz – soweit erforderlich – hinreichend Stellung genommen, es kann darauf verwiesen werden (Urk. 178 S. 37 ff., § 161 GVG/ZH). Wenn der Verteidiger ausführt, dass anlässlich der Begutachtung der damalige psychische Zustand des Angeklagten im Zeitpunkt der Delikte gar nicht mehr feststellbar gewesen sei (Urk. 185 S. 6 und Urk. 199 S. 18 f.), so wird ausgeblendet, dass den Gutachtern umfangreiches Material über die Vorgeschichte des Angeklagten zur Verfügung stand (vgl. Urk. 140 S. 20 – 27) und sie fremdanamnestiche Angaben ebenso berücksichtigten (a.a.O. S. 28 – 33) wie die Ergebnisse der eigenen Explorationen (a.a.O. S. 34 – 42). Sodann gehört die Einschätzung der Schuldfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zu den Kern-

- 38 - aufgaben eines psychiatrischen Gutachters. Wieso die Gutachter im konkreten Fall nicht in der Lage hätten sein sollen, ihrer Kernaufgabe nachzukommen, wird vom Verteidiger nicht näher begründet, auch in der Berufungsverhandlung nicht. Der Verteidiger macht im Grund nichts anderes, als der Fachmeinung der Gutachter seine eigene Ansicht über die Schuldfähigkeit des Angeklagten gegenüberzustellen. Dies genügt allerdings nicht, um berechtigte Zweifel am Gutachten zu begründen. Seine Ansicht stützt der Verteidiger u.a. darauf, dass der Angeklagte offensichtlich jeweils nicht in der Lage gewesen sei, sich zu kontrollieren. Sämtliche Delikte seien unvorsehbar, spontan und unberechenbar ausgeführt worden und müssten als psychotisch motiviert betrachtet werden. Namentlich hätte er nicht versucht, ein Ladengeschäft am zentralsten Ort in W._____, im Hauptbahnhof, regelrecht auszuräumen, wenn er zurechnungsfähig (bzw. schuldfähig) gewesen wäre (Urk. 185 S. 6 und Urk. 199 S. 18). Dabei wird übersehen, dass der Angeklagte in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, um 05.04 Uhr von der Polizei beobachtet und festgenommen werden konnte (ND 4 Urk. 3 S. 3 f.). Die behauptete Schuldfähigkeit kann mithin nicht aus Deliktsort oder –zeit abgeleitet werden. An der Berufungsverhandlung brachte der Verteidiger sodann keine neuen Argumente vor (Urk. 199 S. 18 f.). Festzuhalten bleibt, dass nicht direkt von der Art der Deliktsbegehung auf eine Schuldunfähigkeit geschlossen werden darf.

E. 5.4

Eine Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB lag bei den heute noch zur Diskussion stehenden Delikte nicht vor. Den Gutachtern folgend ist bezüglich Inzest, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von einer mittelgradig bis schwer verminderten Schuldfähigkeit, bei den weiteren Delikten von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.

- 39 -

E. 6

Zusammenfassung Zusammengefasst ist der Angeklagte somit der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Inzests im Sinne von Art. 213 StGB, der vorsätzlichen und grobfahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV sowie im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. d und 5 VRV, des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 StGB und im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis StGB sowie der Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktionen 1. Anwendbares Recht Der Angeklagte hat einen Teil der ihm vorgeworfenen Delikte vor dem 1. Januar 2007 begangen, nämlich die sexuellen Nötigungen, die Vergewaltigungen und die Inzesthandlungen in der Zeit von März 2006 bis 31. Dezember 2006 (Anklageziffer I, HD). Damit ist zu entscheiden, welches Recht anzuwenden ist. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (Grundsatz der Alternativität). Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter indessen mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3, mit Hinweisen). Vorliegend ist auf den grösseren Teil aller Sachverhalte das ab dem 1. Januar 2007 geltende Recht anzuwenden. Das heisst, dass für diese Taten eine eigenständige Strafe zu bilden wäre. Sodann wäre in Anwendung des vor dem

- 40 - 1. Januar 2007 geltenden Rechts eine Strafe für die vor diesem Datum begangenen Straftaten festzulegen. Und schliesslich wäre aus den beiden Strafen eine Gesamtstrafe zu bilden. Im konkreten Fall würde für die vor dem 1. Januar 2007 begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von unter drei Jahren resultieren, wobei die Frage eines teilbedingten Vollzugs zumindest geprüft werden müsste. In Anwendung der lex mitior (Grundsatz des mildereren Rechts, Art. 2 Abs. 2 StGB), müsste sodann auch auf die vor dem 1. Januar 2007 begangenen Delikte gleichwohl das neue Recht zur Anwendung gelangen (BGE 134 IV 82 E. 7.2.1). Es rechtfertigt sich daher, von Anfang an für alle Taten das neue Recht anzuwenden. Nachdem zudem die zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen hinsichtlich des Strafrahmens bezüglich Freiheitsstrafe keine Änderungen erfahren haben (und sich die Frage einer Geldstrafe bei keinem Delikt stellt) und die Grundsätze der Strafzumessung im Wesentlichen gleich geblieben sind, erwächst dem Angeklagten kein Nachteil, wenn die Strafzumessung für alle Delikte nach neuem Recht vorgenommen wird. 2. Widerruf Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 178 S. 39, § 161 GVG/ZH), den Vollzug der mit Strafbefehl

der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 11. Dezember 2006 ausgefallten (beding- ten) Freiheitsstrafe von 14 Tagen angeordnet. Dieser Widerruf ist zu bestätigen. Die Verteidigung machte dazu geltend, dass ein Widerruf nicht nötig sei und dass beim Angeklagten von einer günstigen Prognose auszugehen sei (Prot. II S. 20). Damit verkennt die Verteidigung, dass dem Angeklagten keine guten Prognose gestellt werden kann. Wie nachfolgend auszuführen sein wird, ist zwingend eine Massnahme anzuordnen, womit dem Angeklagten eine eigentliche Schlecht- prognose zu stellen ist.

- 41 - 3. Strafe

E. 11

Dezember 2006 (14 Tage Gefängnis) und der heute auszufällenden Sanktion müssig, ja gerade überspitzt formalistisch, nach der hier erwähnten Formel vorzu- gehen. Es erscheint vielmehr zweckmässig, eine Sanktion für die neu zu beurtei- lenden Delikte festzulegen und danach in gebührender Berücksichtigung des As- perationsprinzips (Art. 49 Abs. 2 StGB) die Strafe vom 11. Dezember 2006 einzubeziehen. Beide Vorgehensweisen führen zum gleichen Resultat, so dass eine Benachteiligung des Angeklagten ausgeschlossen ist.

E. 15

Jahren) zutreffend ermittelt, es kann auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 178 S. 40 f., § 161 GVG/ZH). Zu wiederholen ist an diesem Ort, dass die verminderte Schuldfähigkeit bei den Vergewaltigungen nicht zu einer Unter- schreitung des ordentlichen Strafrahmens von einem Jahr Freiheitsstrafe führt.

- 42 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.